

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Betriebshilfe	selbständig erwerbstätige Frauen oder Bäuerinnen während der Schutzfrist	Krankenpflichtversicherung Arbeitseinsatz mind. 20 Wochenstunden keine Einkommensgrenzen	während der Schutzfrist Ersatzarbeitskraft oder Kostenbeitrag für Arbeitskraft (EUR 23,40 tgl.)	Regionalstellen der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft ( In Wien Tel. (01) 54 654 – 7502) bzw. Regionalstelle OÖ der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Durchschaltung von den Regionalstellen oder Tel. 0732/7633-4411)		
Soziale Betriebshilfe	Betriebsführer in der Landwirtschaft bzw. dessen hauptberuflich mitarbeitende(r) (Ehe)partner bzw. Kinder bei Krankheit (länger als 14 Tage bzw. 2 Tage stationär), Arbeitsunfall, Tod (in diesem Fall Anspruch bis 2 Jahre)	Krankenpflichtversicherung bzw. Unfallversicherung oder Pensionsversicherung bei festgestellter Behinderung (§ 150 BSVG)	Ersatzarbeitskraft bzw. Zuschussgrenze EUR 31,- tägl.	Regionaler Maschinenring, in Wien Zentralstelle der Sozialversicherungsanstalt der Bauern	Regionalstellen der SVdB	Regionalstellen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (In Wien Tel. (01) 79706 – 2334)
Soziale Betriebshilfe für die Wirtschaft	selbständig Erwerbstätige mit Kleinstbetrieben bei Krankheit von länger als 14 Tagen	Krankenpflichtversicherung	Bei einem Jahreseinkommen unter EUR 15.932,52 werden die Kosten von der SVA – Gewerbe übernommen. Bei einem Jahreseinkommen über EUR 15.932,52 liegen die Kosten zwischen EUR 39,97 und max. EUR 145,35 pro Arbeitstag.	Landestellen der Betriebshilfe für die Wirtschaft. Für Wien, NÖ und Burgenland: Betriebshilfe für die Wirtschaft Rathausplatz 5 3400 Klosterneuburg Tel. 02243/ 34 748 www.betriebshilfe.at Für Salzburg: Hilfswerk Salzburg Kleßheimer Allee 45 5020 Salzburg Tel. 0662/43 47 02 - 0 Info auch bei Wirtschaftskammern der Bundesländer		
Wochengeld	unselbstständig erwerbstätige Frauen während der Schutzfrist, die in der Regel 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung beginnt und 8 (bzw. 12) Wochen danach endet. Bei Verkürzung der Frist vor der Entbindung erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt (höchstens auf 16 Wochen).	Pflichtversicherung (auch Arbeitslosengeld oder Notstand) zu Beginn der Schutzfrist (= 8 Wochen vor der Geburt) bzw. wenn Schwangerschaft während einer Pflichtversicherung eingetreten ist und keine Selbstkündigung bzw. einervernehmliche Kündigung das Arbeitsverhältnisses beendet hat. (Wenn keine Versicherungszeiten vorliegen, aber Familienbeihilfeanspruch besteht, jedenfalls Kinderbetreuungsgeld ab Geburt)	durchschnittl. Einkommen der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Bei Vorliegen einer Selbstversicherung und Beschäftigung unter der Gerinfüigkeitsgrenze (auch bei freiem Dienstvertrag): Fixbetrag EUR 7,12 tägl., in diesem Fall sowie bei niedrigem Wochengeld kann aber ab der Geburt die Differenz auf das Kinderbetreuungsgeld (EUR 14,53 tägl) beansprucht werden	örtl. zuständige Krankenkasse Info auch: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen Tel. gebührenfrei 0800-240 262		
Kinderbetreuungsgeld	Mütter oder Väter bis zum 30. Lebensmonat des Kindes, bei Teilung der Kinderbetreuung bis zum 36. Lebensmonat des Kindes mögl.	Familienbeihilfeanspruch	tgl. EUR 14,53 mtl. EUR 436,- Zuverdienstgrenze brutto EUR 14.600,- jrl.	In Wien: Zentralstelle der Wr. Gebietskrankenkasse 1070 Wien, Andreasgasse 3, Tel. (01) 601 22-14070 bzw. zuständige Sozialversicherungsträger Info auch: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbeihilfen Tel. gebührenfrei 0800-240 262		

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (bzw. Karenzgeld bis Mitte 2003)	Bezieher von Kinderbetreuungsgeld mit geringem Einkommen	Einkommensgrenze EUR 5200,- jrl. für beziehende Person. Für den Partner/die Partnerin (bei Ehe oder Lebensgemeinschaft) EUR 7.200,- plus EUR 3.600,- für jede Person, zu deren Unterhalt der Partner/die Partnerin auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht beiträgt (z.B. für Kinder). Übersteigt der Zuverdienst des (Ehe)Partners/der (Ehe)Partnerin die Freigrenze, so verringert sich der Zuschuss um den übersteigenden Betrag.	Eine Art Kredit! Zuschuss von EUR 6,06 tgl. od. EUR 181,80 mtl., Rückzahlungsanspruch ("Zuschlag" von 15 %) seitens des Finanzamtes Der Abgabensanspruch entsteht mit Ende des Jahres, in welchem das Einkommen des zur Rückzahlung verpflichteten Elternteils EUR 10.175,- jährlich bzw. das Gesamteinkommen der Eltern EUR 25.440,- jährlich überschreitet, frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde und letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 15. Kalenderjahres.		In Wien: Zentralstelle der Wr. Gebietskrankenkasse 1070 Wien, Andreasgasse 3, Tel. (01) 601 22-14070 bzw. zuständiger Sozialversicherungsträger Info auch: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbeihilfen Tel. gebührenfrei 0800-240 262	
Karenzgeld-Übergangsbestimmungen	Eltern von Kindern mit Geburt zw. 1.7.2001 und 31.12.2001	Vereinbarter Karenzurlaub, 52 Wochen Versicherungszeiten innerhalb der letzten 2 Jahre	Höhe und Zuverdienstgrenze siehe Kinderbetreuungsgeld. Erhöhung der Bezugsdauer von 2 auf 2,5 Jahre Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile von 2,5 auf 3 Jahre		In Wien: Zentralstelle der Wr. Gebietskrankenkasse 1070 Wien, Andreasgasse 3, Tel. (01) 601 22-14070 bzw. zuständige Sozialversicherungsträger Info auch: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Tel. 0810 - 01 3571	
Kinderbetreuungsbeihilfe	Eltern, die zu arbeiten beginnen oder Kursbesuch	Einkommensgrenze: EUR 1.676,- brutto/monatl. Bei Partneereinkommen: EUR 2.438,- brutto/monatl. Antragstellung vor Beginn der Arbeit oder des Kurses	Je nach Einkommen 50, 75 oder 90% der Betreuungskosten, jedoch Höchstförderbeträge, monatl. z.B. für Kindergartenplatz EUR 270,- bzw. EUR180,- (halbtags) Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.		AMS In Wien: regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice - Servicecenter Tel. (01) 87 87 1	

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Sondernotstandshilfe	Alle Eltern, unabhängig vom Familienstand, nach Erschöpfung ihres Anspruchs auf Karenzgeld bei Vorliegen der Voraussetzungen	Geburt des Kindes bis 30.6.2000 bzw. Zuerkennung vor dem 1.1.2002 Unmöglichkeit der Aufnahme der Berufstätigkeit wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeit des Kindes Vorliegen einer Notlage	Höhe der Förderung abhängig vom vorherigen Arbeitsverdienst und vom Partnereinkommen. Gewährung max. für 52 Wochen, längstens bis zur Vollendung des 3. Lj. des Kindes	In Wien: regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice - Servicecenter Tel. (01) 87 87 1	AMS	
Mehrkindzuschlag	Familien od. Elternteile ab dem 3. Kind	Familienbeihilfenanspruch, Familieneinkommensgrenze EUR 40.320,00 jährlich	mtl. EUR 36,40	Wohnsitzfinanzamt, im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung Info auch: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbeihilfen Tel. gebührenfrei 0800-240 262		
Familienbeihilfe ab 1.1.2002	Eltern für Kinder in deren Haushalt	Hauptwohnsitz Österreich, nicht österr. Staatsbürger: 5 Jahre in Österreich od. mindest. 3 Monate Beschäftigungsnachweis. Gewährung bis zum 18. Lj. d. Kindes, Studenten bis zum 26. Lj. (mit Wochenstundennachweis und gekoppelt an Prüfungsnachweis), bis 27. Lj. bei abgeleistetem Präsenzdienst, Geburt eines Kindes oder Schwangerschaft. Keine Altersgrenze bei andauernd erwerbsunfähigen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen	mtl. Beihilfe nach Alter d. Kd. gestaffelt: bis 3. Lj. – EUR 105,40 bis 10. Lj. - EUR 112,70 bis 19. Lj. - EUR 130,90 bis 26. Lj. - EUR 152,70 Geschwisterstaffelung: für 2 Kinder: Gesamtbetrag erhöht um EUR 12,80 ab dem 3. Kind: zusätzlich EUR 25,50 pro Kind	Info auch: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbeihilfen Tel. gebührenfrei 0800-240 262	Wohnsitzfinanzamt	
erhöhte Familienbeihilfe	Eltern, deren Kind mindestens 50 % behindert ist	Ärztliche Begutachtung in einer der Begutachtungsstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (BSB)	mtl. Beihilfe 0 - 26 Jahre: Erhöhung der Familienbeihilfe um EUR 138,30 pro erheblich behindertem Kind	Info auch: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbeihilfen Tel. gebührenfrei 0800-240 262	Wohnsitzfinanzamt	
Familienhärteausgleich	Familien, die unverschuldet in Not geraten sind (z.B. Krankheit, Todesfall, Arbeitsplatzverlust)	Hauptwohnsitz Österreich Österr. Staatsbürgerschaft oder Gleichgestellte (EU-Bürger in Ausnahmefällen) Familienbeihilfebezug	Subsidiär nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten. Zinsenzuschuss oder einmalige Barzuwendung	formloser Antrag an Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen 1010 Wien Franz-Josefs-Kai 51 Tel. gebührenfrei 0800-240 262		

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Pflegegeld	jede Person, die einen Pflegebedarf auf Grund einer körperl., geistigen od. psychischen Behinderung od. einer Sinnesbehinderung von minst. 50 Stunden/Monat hat u. dieser Zustand minst. 6 Monate andauern wird	Gewöhnlicher Aufenthalt Österreich (Ausnahmen im EU-Bereich) Bundesmittel bei Pensionsanspruch nach dem Bundespflegegeldgesetz, Länder als Kostenträger bei Landesbediensteten und bei fehlendem Pensionsanspruch (z.B. Kinder). Rechtsanspruch (Ausnahmen in Härtefällen) auf Gewährung besteht bei manchen Ländern erst ab dem 3. Lj.	zweckgebundene Leistung, keine Einkommensgrenze, Bemessung nach Pflegebedarf in Stunden, 7 Pflegegeldstufen von 12x monatl. EUR.148,30 bis EUR 1.562,10	bei bestehendem Pensionsbezug (Waisepension): der jeweilige Pensionsversicherungsträger kein Pensionsbezug (z.B. Kinder): jeweilige Landesregierungen bzw. Bezirkshauptmannschaften	österreichweite Auskunft: Pflegetelefon des BMfG: 0800-20 16 22	
Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizfreistellung bei Anspruch auf Pflegegeld	Privatwirtschaftliches Dienstverhältnis, Vertragsbedienstete, Bundesbedienstete, Landeslehrer, Arbeitslose. Sterbender Angehöriger bzw. schwerst erkranktes Kind	Vollkarenz/Dienstfreistellung gegen gänzlichen Entfall des Arbeitslohnes/Bezuges Kein Vorliegen einer stationären Pflege	Wie Pflegegeld Vorschussregelung für offene Verfahren auf Gewährung des Pflegegeldes im Ausmaß von mindestens Stufe 3, bei bereits zuerkannter Stufe 3 (EUR 413,50 mtl.) Vorsschuss von mindestens Stufe 4 (EUR 620,30)	Wie Pflegegeld (Pensionsversicherungsträger bzw. Land)		Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Pflegetelefon: 0800-20 16 22
Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizfreistellung bei Antrag auf Härteausgleich	Privatwirtschaftliches Dienstverhältnis, Vertragsbedienstete Bundesdienstete, Landeslehrer, Arbeitslose. Sterbender Angehöriger bzw. schwerst erkranktes Kind	Vollkarenz/Dienstfreistellung gegen gänzlichen Entfall des Arbeitslohnes/Bezuges Kein Vorliegen einer stationären Pflege Vorliegen einer finanziellen Notsituation	Kein Rechtsanspruch, Höhe Abhängig vom Ausmaß der Unterschreitung des gewichteten durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens pro Person und Monat von EUR 500,00			Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienhärteausgleich/Familienhospizkarenz Tel. gebührenfrei 0800-240 262

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Betreuung Angehöriger	Priatwirtschaftliches Dienstverhältnis, Vertragsbedienstete Bundesdienstete, Landeslehrer, Arbeitslose.	Notwendige Reduzierung der Arbeitszeit, dadurch Verdienstminderung unter die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 301,54 bzw. unter den Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende von EUR 630,92	Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge als "Sachleistung". Für die Pensionsanrechnung gilt der Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende als Beitragsgrundlage. Bei Verdienst zwischen EUR 301,54 und EUR 630,92 nur Sachleistung der Pensionsvorsorge auf Beitragsgrundlage von EUR 630,92, war der Verdienst schon vor der Arbeitszeitreduzierung geringer als der Ausgleichzulagenrichts. für Alleinst., dient dieses Entgelt als Beitragsgrundlage.	Durch Dienstgeber bei Krankenversicherungsträger	Kranken-bzw. Pensionsversicherungsträger	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Tel. gebührenfrei 0800-240 262
In-Vitro-Fertilisation	Ehegemeinschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft, Frau unter 40. Lj., Mann unter 50. Lj., bei unerfülltem Kinderwunsch	Eileiterbedingte Sterilität oder Sterilität beim Mann, Diagnosestellung durch einen Facharzt Feststellung der Voraussetzungen durch IVF-Zentrum entsprechend dem IVF-Fondsgesetz	Übernahme der Kosten zu 70%, einer IVF oder ICSI (intracytoplasmatische Spermieninjektion)	IVF-Zentren	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Tel. gebührenfrei 0800-240 262	
Kinderabsetzbetrag ab 1.1.2002	Bezieher von Familienbeihilfe	Kind hält sich nicht ständig im Ausland auf (EU gilt nicht als Ausland)	Barauszahlung (mit Familienbeihilfe), mtl. EUR 50,9	Wohnsitzfinanzamt		Wohnsitzfinanzamt oder Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbesteuerung Tel. gebührenfrei 0800-240 262
Alleinverdienerabsetzbetrag ab 1.1.2002	Personen, deren Ehegatte jährlich unter EUR 2.200,- verdient ; oder Personen, deren Ehegatte bzw. Lebensgefährte unter EUR 6000,- jährlich verdient, wenn mindestens 1 Kind vorhanden ist.	Familienbeihilfenbezug mehr als 6 Monate	Absetzbetrag von EUR 364,- jrl. oder Gutschrift von max. diesem Betrag bei geringerer Lohnsteuer	Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Jahresausgleich oder monatlich über Dienstgeber		Wohnsitzfinanzamt oder Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbesteuerung Tel. gebührenfrei 0800-240 262

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Alleinerzieherabsetzbetrag ab 1.1.2002	alleinerziehende steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind	Familienbeihilfenbezug mehr als 6 Monate	Absetzbetrag von EUR 364,- jrl. oder Gutschrift von max. diesem Betrag bei geringerer Lohnsteuer Der ab 1.1.2004 neu eingeführte Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag ist nach der Kinderanzahl gestaffelt Für das 1. Kind : 130 € Für das 2. Kind : 175 € Für das 3. und jede weitere Kind : 220 €	Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Jahresausgleich oder monatlich über Dienstgeber		Wohnsitzfinanzamt oder Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbesteuerung Tel. gebührenfrei 0800-240 262
Außergewöhnliche Belastungen	Steuerpflichtige	außergewöhnliche, zwangsläufige Belastungen mit Überschreitung des individuellen Selbstbehalts, z.B. Krankheitskosten, Ausbildung eines Kindes im Ausland, Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung bei Berufstätigkeit. Keine Selbstbehalte bei Behinderung	individuelle Freibeträge, Pauschalbetrag von EUR 110,- monatl. bei Ausbildung eines Kindes im Ausland, auch während Ferienzeiten	Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Jahresausgleich		Allgemein: Wohnsitzfinanzamt, im Falle familienspezifischer außergewöhnlicher Belastungen auch Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbesteuerung Tel. gebührenfrei 0800-240 262
Sonderausgaben	Steuerpflichtige	z.B. Nachkauf von Versicherungszeiten oder freiwillige Weiterversicherung im Rahmen der Pensionsversicherung, Kosten für freiwillige Personenversicherungen oder Wohnraumbeschaffung bzw. Wohnraumsanierung, Kirchensteuer, u.a.m.	Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens, Höchstbetrag der Sonderausgaben jährlich allgemein EUR 2.920,- bzw. pro Person EUR 730,-, jedoch Erhöhung bei mind. 3 Kindern und/oder bei Anspruch auf Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag	Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Jahresausgleich		Allgemein: Wohnsitzfinanzamt Im Falle familienspezifischer Sonderausgaben auch Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbesteuerung Tel. gebührenfrei 0800-240 262

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Unterhaltsabsetzbetrag	Nachweislich gesetzlichen Unterhalt Leistender für ein nicht haushaltszugehöriges Kind	Für das Kind wird keine Familienbeihilfe bezogen	1. Kind: EUR 25,50 2. Kind: EUR 38,20 Jedes weitere: EUR 50,90	Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung/Jahresausgleich		Wohnsitzfinanzamt oder Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abtlg. Familienbesteuerung Tel. gebührenfrei 0800-240 262
Unterhalt	jeder Minderjährige gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil, der sich nicht im gemeinsamen Haushalt befindet	die Höhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit (= Einkommen) des Unterhaltspflichtigen, max. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Minderjährigen	Rechtsanspruch, mtl. Unterhaltsverpflichtung, gängige Rechtsprechung: 0 - 6 Jahre - 16 % 6 - 10 Jahre - 18 % 10 - 15 Jahre - 20 % darüber 22 %, bei einer weiteren Sorgspflicht: unter 10 Jahre - 1 % Abzug, über 10 Jahre - 2 % Abzug	bei Unregelmäßigkeiten der Zahlungen oder Versäumnis Antragstellung beim zuständigen (Wohnsitz des Kindes) Pflsgerichtsgericht	der Unterhaltspflichtige oder das AJF-R(Amt für Jugend und Familie – Rechtsfürsorge) bzw. örtl. Jugendabteilung in den Ländern	AJF-R oder örtl. zuständige Jugendabteilung und Bezirksgericht
Unterhaltsvorschüsse, vorläufiger Unterhalt	Kinder, wenn der zum Unterhalt Verpflichtete seinen Zahlungen nicht nachkommt	festgesetzter Unterhalt gerichtl. nicht einbringbar	Unterhaltsvorschuss: Auszahlung an jedem 1. d. M. bis zum Höchsttrichsatz der Halbwaisenpension	beim zuständigen (Wohnsitz des Kindes) Pflsgerichtsgericht oder AJF-R (Amt für Jugend und Familie – Rechtsfürsorge) / örtl. Jugendabteilung des Landes	Oberlandesgericht	AJF-R oder örtl. zuständige Jugendabteilungen
Schülerbücherbereitstellung mit geringem Selbstbehalt	alle "ordentlichen" Schüler		Schulbuch-Limits für die jeweiligen Schulformen und Schulstufen, Selbstbehalt 10%. Wenn Einsparungen bei Büchern erfolgen, können bis zu 15% des jeweiligen Schulbuch-Limits für "Unterrichtsmittel eigener Wahl" ausgegeben werden, für diesen Bereich sind nun auch kostensparende Kopiervorlagen sowie Schullizenzen für CD-Roms vorgesehen, dazu kommen ab Februar schulbudgetneutrale Internetergänzungen "Schulbuch-Plus"	Selbstverwaltung durch Schulen	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Tel. gebührenfrei 0800-240 262 Bundesrechenzentrum GmbH, 1033 Wien, Hintere Zollamtsstrasse 4, Abteilung A-VA-BM, Anwendung Schulbuchaktion Hotline (01) 711 23 / 3050, E-Mail <a href="mailto:sba-online@brz.gv.at">sba-online@brz.gv.at</a>	

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Schulfahrtbeihilfe	Eltern "ordentlichen" Schülern mit Anspruch auf Familienbeihilfe, ab 2 km und wenn kein geeignetes bzw. kostenloses Verkehrsmittel zur Verfügung steht	Besuch einer öffentlichen (bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten) Schule Selbstbehalt von EUR 19,60 pro Schuljahr, wenn höhere Kosten als die im Gesetz genannten Pauschalbeträge geltend gemacht werden	Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage EUR 4,4 bis EUR 39,4 pro Monat.	Wohnsitzfinanzamt, Antrag bis spätestens dem abgelaufenen Schuljahr folgenden 30. Juni		Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen 1010 Wien Franz-Josefs-Kai 51 Tel. gebührenfrei 0800-240 262
Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen	Zweitwohnsitz zum Zweck des Schulbesuchs Eltern von "ordentlichen" Schülern mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Entfernung der Wohnsitze ab 2 km und wenn kein geeignetes bzw. kostenloses Verkehrsmittel zur Verfügung steht	Besuch einer öffentlichen (bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten) Schule Selbstbehalt von EUR 19,60 pro Schuljahr, wenn höhere Kosten als die im Gesetz genannten Pauschalbeträge geltend gemacht werden	Je nach Entfernung zwischen monatl. EUR 19,- bis 58,-	Wohnsitzfinanzamt, Antrag bis spätestens dem abgelaufenen Schuljahr folgenden 30. Juni		Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen 1010 Wien Franz-Josefs-Kai 51 Tel. gebührenfrei 0800-240 262
Schulbeihilfe	Eltern für Schüler ab der 10. Schulstufe mit Notendurchschnitt bis 2,9	Altersgrenze 30. Lj, unter besonderen Umständen (Erwerbszeiten, Kind(er) max. 35. Lj) Einkommengrenzen	Grundbetrag jrl. EUR 982,-; erhöht sich bei Vorliegen "besonders berücksichtigungswürdiger Umstände" (z.B. Behinderung), Verminderung durch bestehende zumutbare Unterhaltsleistungen der Eltern/Ehepartner und dem Anteil der Bemessungsgrundlage eines eigenen Einkommens	Antragsformular von Schule, die das Kind besucht, Einreichung bis 31.12 des laufenden Schuljahres bei der jeweils übergeordneten Behörde, das sind Stadtschulrat/Landesschulrat oder Unterrichtsministerium oder die Landesregierung. An Schulen für Berufstätige Antrag für jedes Semester, für Wintersemester spätestens bis 31. Dezember, für Sommersemester spätestens bis 31. Mai	Jeweils übergeordneten Behörde, das sind Stadtschulrat/Landesschulrat oder Unterrichtsministerium oder die Landesregierung	Stadtschulrat/Landesschulrat oder Unterrichtsministerium oder die Landesregierung In Wien: Stadtschulrat Tel. (01) 525 25-77807 bis - 77809
Besondere Schulbeihilfe	Selbsterhaltende, nachweislich mind. ein Jahr berufstätige Schüler einer höheren Schule für Berufstätige, die sich zum Zwecke der Maturaablegung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen	Keine Altersgrenze Einkommengrenzen	Grundbetrag mtl. EUR 618,- Erhöhung bei einkünftlosem Ehepartner und unterhaltspflichtigen Kindern	Antrag zeitgerecht vor dem Termin der abschließenden Prüfung bei der jeweils übergeordneten Behörde, also Stadtschulrat/Landesschulrat bzw. Unterrichtsministerium	Jeweils übergeordneten Behörde, das sind Stadtschulrat/Landesschulrat oder Unterrichtsministerium	Stadtschulrat/Landesschulrat oder Unterrichtsministerium In Wien: Stadtschulrat Tel. (01) 525 25-77807 bis - 77809

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Heimbeihilfe	Eltern für Schüler einer weiterführenden Schule oder einer mittleren bzw. höheren Schule ab der 9. Schulstufe, wenn Hin- und Rückfahrt tgl. nicht zumutbar; Notendurchschnitt 3,1	Altersgrenze 30. Lj, unter besonderen Umständen (Erwerbszeiten, Kind(er) max. 35. Lj) Einkommensgrenzen	Grundbetrag jrl. EUR 1.200,-; erhöht sich bei Vorliegen "besonders berücksichtigungswürdiger Umstände" (z.B. Behinderung), Verminderung durch bestehende zumutbare Unterhaltsleistungen der Eltern/Ehepartner und dem Anteil der Bemessungsgrundlage eines eigenen Einkommens	Antragsformular von Schule, die das Kind besucht, Einreichung bis 31.12 des laufenden Schuljahres bei der jeweils übergeordneten Behörde, das sind Stadtschulrat/Landesschulrat oder Unterrichtsministerium oder die Landesregierung. An Schulen für Berufstätige Antrag für jedes Semester, für Wintersemester spätestens bis 31. Dezember, für Sommersemester spätestens bis 31. Mai	Jeweils übergeordneten Behörde, das sind Stadtschulrat/Landesschulrat oder Unterrichtsministerium oder die Landesregierung	Stadtschulrat/Landesschulrat oder Unterrichtsministerium oder die Landesregierung In Wien: Stadtschulrat Tel. (01) 525 25-77807 bis -77809
Fahrtkostenbeihilfe	Siehe Heimbeihilfe	Bezug von Heimbeihilfe	Grundbetrag jrl. EUR 88,- ansonsten siehe Heimbeihilfe	Siehe Heimbeihilfe	Siehe Heimbeihilfe	Siehe Heimbeihilfe
Schülerfreifahrt	Schüler, für die Familienbeihilfe bezogen wird	Selbstbehalt EUR 19,60	Freifahrt mit öffentl. Verkehrsmitteln zur Schule	Verkehrsunternehmen; Selbstbehalt: Einzahlung mittels des von der Schule ausgegebenen Zahlscheins an das BM f. Soziale Sicherheit und Generationen	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, 1010 Wien Franz-Josefs-Kai 51 Tel. gebührenfrei 0800-240 262	
Lehrlingsfreifahrt	Lehrlinge für die Familienbeihilfe bezogen wird und die ein aufrechtes Lehrverhältnis haben	Selbstbehalt EUR 19,60	Freifahrt auf öffentl. Verkehrsmitteln zur Lehrstelle	Verkehrsunternehmen; Selbstbehalt: Einzahlung mittels des vom Unternehmen ausgegebenen Zahlscheins an das BM f. Soziale Sicherheit und Generationen	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, 1010 Wien Franz-Josefs-Kai 51 Tel. gebührenfrei 0800-240 262	
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	Eltern von Lehrlingen in einem gesetzlich anerkanntem Lehrverhältnis bzw. Lehre im Rahmen einer Lehrlingsstiftung oder eine Vorlehre, mit Anspruch auf Familienbeihilfe, ab 2 km Wegstrecke zum Lehrplatz und wenn kein geeignetes bzw. kostenloses Verkehrsmittel zur Verfügung steht	Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens 3x/Woche zurückgelegt	Beihilfe monatlich: bis 10 km: EUR 5,10 über 10 km: Euro 7,30	Wohnsitzfinanzamt, Antrag bis spätestens Ende des darauffolgenden Jahres	Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, 1010 Wien Franz-Josefs-Kai 51 Tel. gebührenfrei 0800-240 262	

Förderung	Anspruchsberechtigt	Voraussetzungen	Art der Förderung	Antragstellung	auszahlende Stelle	Auskunft
Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge	Zweitwohnsitz zum Zweck der Absolvierung einer Lehre. Eltern von Lehrlingen in einem gesetzlich anerkanntem Lehrverhältnis bzw. Lehre im Rahmen einer Lehrlingsstiftung oder eine Vorlehre, mit Anspruch auf Familienbeihilfe, Entfernung der Wohnsitze ab 2 km und wenn kein geeignetes bzw. kostenloses Verkehrsmittel zur Verfügung steht	Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens 3x/Woche zurückgelegt	Je nach Entfernung zwischen monatl. EUR 19,- bis 58,-	Wohnsitzfinanzamt, Antrag bis spätestens Ende des darauffolgenden Jahres		Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, 1010 Wien Franz-Josefs-Kai 51 Tel. gebührenfrei 0800-240 262
Studien- und Stipendienbeihilfe	ordentl. Hörer an Universitäten, Fachhochschulen, PÄDAK, SOZAK, MTA, Studierende an Konservatorien	Studienbeginn vor vollendetem 30. Lj. (Ausnahmeregelung für Selbsterhalter) Soziale Förderungswürdigkeit Günstiger Studienerfolg Einkommengrenzen	Die Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter/innen beträgt € 7.272,- jährlich, für Studierende mit Kind erhöht sich die Studienbeihilfe um jährlich €720,- Ihre Höchststudienbeihilfe wird vermindert durch die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten, die zumutbare Unterhaltsleistung des geschiedenen Ehegatten, zumutbare Eigenleistung aus eigenen Einkünften den Jahresbetrag von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag in der Höhe von derzeit insgesamt € 2.443,20 wenn Sie noch nicht 26 Jahre alt sind.	Studienbeihilfenbehörden an den Universitäten		www.stipendium.at In Wien: Studien- u. Stipendienbeihilfenbehörde 1100 Wien Gudrunstr. 179 Tel. (01) 601 73-0